

BGer 1F 20/2011 vom 27. Juni 2011

Bundesgericht, 2011-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_20_2011

FR: TF 1F 20/2011 du 27 juin 2011

IT: TF 1F 20/2011 del 27 giugno 2011

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1B_117/2011 vom 9. Mai 2011 | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1

Bundesgerichtliche Urteile erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG) und können inhaltlich nur auf dem Wege der Revision abgeändert werden. Die Eingabe ist der Sache nach ein Revisionsgesuch und als solches entgegenzunehmen. Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Die Revision kann auch verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge un beurteilt liess (Art. 121 lit. c BGG) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigte (Art. 121 lit. d BGG).

E. 2

Der Gesuchsteller kritisiert in seiner Eingabe das bundesgerichtliche Urteil heftig und bekräftigt seine Auffassung, dass Staatsanwalt Kurmann ihm gegenüber befangen sei. Er lässt sich zudem darüber aus, dass seine von ihm getrennte, aber offenbar noch nicht geschiedene Ehefrau mit ihrem Mädchennamen und ein Kind des Ehepaares Y. _____-Z. _____ versehentlich als "A.Z. _____" bezeichnet wurden, macht aber zu Recht nicht geltend, dass dies zu irgendwelchen Verwechslungen oder sachlichen Unstimmigkeiten geführt haben könnte. Seine Vorbringen enthalten keine Revisionsgründe im Sinn der Art. 121 ff. BGG und sind damit unzulässig. Wird aber das Urteil nicht in Revision gezogen, bleibt es auch in seinem Kostenpunkt bestehen. Eine Rückerstattung der vom Gesuchsteller bezahlten Gerichtskosten fällt damit ausser Betracht.

E. 3

Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.